THUR, LANDTAG POST 02.03.2023 06:32

6038 2023

ORBIT e.V. - Postfach 100 152 - 07701 Jena Thüringer Landtag Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des **AfBJS**

Thüringer Landtag Zuschrift 7/2414

zu Drs. 7/6573



ORBIT e.V. Postfach 100 152 07701 Jena

Besuchsadresse:

Ernst-Abbe-Str. 18 07743 Jena

tel.: +49(0)3641 554 038 900 fax.: +49(0)3641 554 038 901 mobil: +49(0)172 9071649 e-mail: office@orbit-jena.de internet: www.orbit-jena.de

28.02.2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Drucksache: 7/6573

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, sehr geehrte Landtagsabgeordnete der demokratischen Fraktionen des Thüringer Landtages,

das Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e.V. hat seit 2013 die Fachstelle Schulsozialarbeit inne und unterstützt in dieser Funktion die inzwischen 500 Schulsozialarbeitende an den entsprechenden Schulstandorten in Thüringen. Durch diese langjährige Tätigkeit haben wir einen besonderen Blick auf die Schulsozialarbeit in Thüringen. Unsere Praxiserfahrungen möchten wir gern mit Ihnen im Rahmen der Weiterentwicklung des Thüringer Schulgesetzes teilen.

Die Schulsozialarbeit ist seit Beginn des Thüringer Landesprogramms in der Kinder- und Jugendhilfe verortet. Dies findet sich auch im Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB VIII, § 19a so wieder. Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber auch im SGB VIII mit dem § 13 dafür eine solide Grundlage geschaffen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass bereits mit der letzten Novelle des Thüringer Schulgesetzes die Schulsozialarbeit im § 35a Einzug hielt. Auch sehen wir es als notwendig an, dass an allen Schulen ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit vorhanden sein sollte. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit schreibt fest, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Ermittlung des Bedarfs an Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Jugendförderplanung verantwortlich sind. Gleiches ist auch im SGB VIII, § 80 Jugendhilfeplanung geregelt. Daher erscheint es uns nicht stringent, mit einer Änderung im Schulgesetz die Festschreibung eines bedarfsorientierten













Angebotes zu begründen (Seite 2 unten). Dies müsste unseres Erachtens nach dem Grundgedanken der Jugendhilfe folgend im Ausführungsgesetz zum SGB VIII erfolgen.

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch das Landesprogrammes hat dazu geführt, dass wir heute an fast jeder 2. Schule Schulsozialarbeit haben. Wie eben beschrieben, legen die Kommunen durch ihre Jugendförderplanung den Bedarf an Schulsozialarbeit fest. Für die Ermittlung des Bedarfs vor Ort haben wir im Auftrag des TMBJS eine Arbeitshilfe erstellt, die es ermöglicht anhand verschiedener Kriterien den Bedarf an Schulsozialarbeit zu priorisieren. Den Kommunen ist es freigestellt, diese Arbeitshilfe oder andere Verfahren zu verwenden.

Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, wie die im § 35a vorgeschlagene Formulierung im Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens (Seite 24) gemeint ist.

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sollen in allen Schularten und Schulformen bedarfsgerecht Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden.

Versteht man hinter dem Begriff der Bedarfsgerechtigkeit ein Verfahren der Bemessung des Bedarfes, kann dabei herauskommen, dass eine Schule möglicherweise keinen Bedarf hat. Dies kollidiert dann aber mit dem eher als Anspruch (sollen) formulierten ersten Teil des Satzes. Damit wird ein Spannungsverhältnis zwischen Schule (an allen Schularten sollen) und Jugendhilfe (Bedarfsbemessung im Rahmen der Planungsverantwortung) hergestellt, welches sich im Rahmen des Schulgesetzes nicht auflösen lässt, weil nicht klar formuliert ist, wer die Hoheit über die Festlegung des Bedarfs hat. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage der Finanzierung der Schulsozialarbeit vor Ort.

In der deutschlandweiten Fachdiskussion wird im Rahmen des Ausbaus der Schulsozialarbeit aber auch diskutiert, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit erst erreicht sei, wenn an jeder Schule Schulsozialarbeit verortet ist. Inhaltlich unterstützen wir als Fachstelle diese fachliche Sichtweise, die sowohl in der Dortmunder Erklärung (2015)¹ als auch in der Jenaer Erklärung (2019)² zur Schulsozialarbeit in unterschiedlichen Facetten diskutiert wurde.

Wird also der Begriff "bedarfsgerecht" im zukünftigen Schulgesetz im Sinne des Ausbaus der Schulsozialarbeit an jeder Schule gesehen, wird die Verortung der Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in Frage gestellt, weil so der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Planungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung nicht gerecht werden kann.

Derzeit stellt Thüringen ca. 26 Millionen Euro für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Damit ein durch das Schulgesetz festgeschriebener flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgen kann,

thueringen.de/fileadmin/user_upload/teilhabe/Schuso/Bundeskongress/Jenaer_Erklaerung_mit_Unterschriften.pdf













¹ https://www.kv-schulsozialarbeit.de/Dortmunder Erklarung zur Schulsozialarbeit 2015.pdf

² https://www.schuso-



wären, wie auf Seite 5 der Drucksache beschrieben, mindestens weitere 26 Millionen nötig. Die Kommunen werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu übernehmen.

Aus diesen Gründen möchten wir Ihnen vorschlagen, diese Änderung des § 35a des Schulgesetzes nicht vorzunehmen. Bliebe es anstatt "sollen" beim "können", wäre die Ergänzung "bedarfsgerecht" aus unserer Sicht unschädlich. Es wäre dann sicher hilfreich darauf zu verweisen, wer den Bedarf festlegt. Daher schlagen wir Ihnen folgende Ergänzung vor:

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule können in allen Schularten und Schulformen bedarfsgerecht Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden. Die Bedarfsermittlung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII).

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass ein flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit, den wir sehr begrüßen würden, nur gelingt, wenn die eingesetzten Landesmittel diesen ermöglichen.

Gern stellen wir unsere Expertise für die Entwicklung eines Konzeptes für einen stufenweisen Ausbau der Schulsozialarbeit in Thüringen bei gleichzeitiger haushälterischer Verankerung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen











